

Senat II der Gleichbehandlungskommission

Anonymisiertes Prüfungsergebnis GBK II/5

Der Senat II der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist über den Antrag des Herrn X. wegen behaupteter Diskriminierung auf Grund der Religion beim Zugang zu einer beruflichen Fortbildung gemäß § 18 Z. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GlbG; BGBl. I Nr. 66/2004) durch den Antragsgegner Y. nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO, BGBl. II Nr. 396/2004, zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die vom Antragsteller behauptete Diskriminierung aufgrund der Religion beim Zugang zu einer beruflichen Fortbildung gemäß § 18 Z. 1 Gleichbehandlungsgesetz durch den Antragsgegner liegt nicht vor.

In den schriftlichen Vorbringen führte der arbeitslos gemeldete Antragsteller aus, dass er im Auftrag des A. eine von Y. durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme ab Mai 2005 besucht und diese vorzeitig beendet habe, da er auf Grund seiner Weigerung, seinen Kirpan während des Kurses abzulegen, vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen worden wäre. Auf Grund des Ausschlusses habe er den Verlust seines Anspruches auf Notstandshilfe befürchtet. Dem Antrag beigelegt war die Niederschrift des A., in der als Gegenstand der Verhandlung „Vereitelung des Erfolges einer Wiedereingliederungsmaßnahme“ angeführt und weiters ausgeführt worden war, dass der Antragsteller nach Belehrung über die Rechtsfolgen des § 10 AIVG die Maßnahme der Wiedereingliederung vorzeitig beendet habe, da er auf Grund des Tragens seines Dolches aus religiösen Gründen ausgeschlossen worden wäre. Ferner wären die Angaben des Schulungsträgers, wonach er einen 22 cm langen Dolch während der Kursmaßnahme mit sich geführt hätte und nicht bereit gewesen wäre, diesen abzulegen und auch Kompromissvorschläge nicht akzeptiert hätte, von Herrn X. bestätigt worden.

Nachdem vom begutachtenden Senat zunächst das A. zur Stellungnahme aufgefordert worden war und dieses dargelegt hatte, dass der Kursausschluss bei Y. nach Rücksprache mit dem zuständigen Berater von Herrn X. durchgeführt

worden wäre, wurde ausgeführt, dass die Trainerin der Kursmaßnahme im Zuge eines Gespräches entdeckt hätte, dass Herr X. „ein Messer“ in seiner Bauchbinde mit sich geführt habe. Im Rahmen eines Einzelgespräches am darauf folgenden Tag wäre Herr X. darauf angesprochen worden und hätte mitgeteilt, dass er diesen Dolch aus religiösen Gründen niemals ablegen dürfe. Er habe auch keinerlei Kompromissbereitschaft gezeigt, nachdem er von der Trainerin darauf hingewiesen worden wäre, dass dies einen Kursausschlussgrund darstelle.

In weiterer Folge wäre der Verlust auf Anspruch der Notstandshilfe bescheidmäßig festgestellt worden, auf Grund einer Berufung wäre der Bescheid jedoch aus formalen Gründen aufgehoben worden.

Im Weiteren wird vom A. ausgeführt, dass das Tragen von Waffen bei keinem Maßnahmenträger, der im Auftrag des A. Aus-, Weiterbildungs-, Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen durchführe, gestattet wäre. Der Kursausschluss von Herrn X. wäre jedoch nicht auf Grund der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Sikhs, sondern ausschließlich auf Grund der Weigerung, den Dolch abzulegen, erfolgt.

Der Stellungnahme des A. beigefügt war auch eine Aktennotiz von Y., aus der sich ergab, dass die Tatsache, dass Herr X. ein Messer, das unter seinem Hemd teilweise sichtbar geworden war, trage, mit der zuständigen Koordinatorin bei Y. besprochen und im Anschluss daran von den beiden Trainern mit Herrn X. ein Gespräch geführt worden wäre. Die ihm seitens der Trainer/innen unterbreiteten Kompromissvorschläge, den Dolch während der Kursmaßnahme abzulegen oder sich mit seinem religiösen Lehrer zu besprechen, wären von ihm nicht angenommen worden. Da kein Kompromiss möglich gewesen wäre, wäre Herr X. über die mögliche Konsequenz – Kursausschluss und eventuell Bezugssperre – in Kenntnis gesetzt worden. Der Antragsteller habe dazu angegeben, dass er im Zuge seiner religiösen Schulung auf solche Situationen vorbereitet worden wäre und diese in Kauf nehme. Eine Kontaktaufnahme mit dem für den Antragsteller zuständigen Berater beim A. hätte schließlich zum sofortigen Kursabbruch geführt.

Der begutachtende Senat hat anlässlich der Prüfung des verfahrenseinleitenden Schreibens Herrn X. im Hinblick auf die dort gewählten Formulierungen beauftragt, sein Prüfungsbegehren durch den Senat II der Gleichbehandlungskommission zu konkretisieren, worauf der Antragsteller

ergänzend ausführte, in einer Kursmaßnahme von Y. aus religiösen Gründen diskriminiert worden zu sein und den begutachtenden Senat um Prüfung ersuche.

Gelegentlich seiner Befragung durch den begutachtenden Senat führte der Antragsteller aus, dass ihm im Zuge des Gespräches von der Y.-Trainerin vorgeschlagen worden wäre, den Dolch während der Kurszeit abzulegen oder ihn in die Hose „rein zu verstecken“. Ersteren Vorschlag hätte er abgelehnt, da er den Dolch nur im Flugzeug ablegen dürfe, letzteren Vorschlag deshalb, weil er aus „Respektsgründen“ den Dolch nicht so verstecken dürfe, dass dieser nicht zu sehen wäre. Er hätte jedoch klargestellt, dass er – als ihm der mögliche Kursausschluss in Aussicht gestellt worden wäre – mit der Entscheidung, so wie sie ausfalle, werde leben müssen.

Vom begutachtenden Senat nach der erforderlichen Größe des Kirpans befragt, gab der Antragsteller an, dass die Gesamtlänge von 9 Zoll vorgeschrieben wäre und er keinen kleineren Kirpan tragen dürfe. Die Frage, ob auch Kirpane in der Größe von Halskettenanhängern zulässig wären, verneinte der Antragsteller mit dem Hinweis, dass „strenggläubige“ Sikhs dies als „Unsinn“ betrachten würden und es „Feigheit“ wäre, so kleine Kirpane zu tragen.

Zu der von ihm gewählten Vorgangsweise bei allfällig anzutretenden Flugreisen befragt, verwies der Antragsteller darauf, dass er dort bereit wäre, den Dolch abzulegen. Allerdings wäre dieser Fall der einzige Kompromiss, den er einzugehen bereit wäre. Beim Duschen oder Schlafen trage er selbstverständlich den Kirpan in der genannten Größe.

Zur Position seiner religiösen Lehrer zur antragsgegenständlichen Thematik befragt, gab der Antragsteller an, dass es verschiedene Ansichten gäbe. Einige wären der Auffassung, dass er das Richtige getan hätte, andere vertreten hingegen den Standpunkt, dass man es auch anders machen hätte können. Er brachte dem begutachtenden Senat auf Frage zur Kenntnis, dass ihm gläubige Sikhs bekannt wären, die Kirpane in der Größe von Halskettenanhängern tragen.

Die vom begutachtenden Senat als Auskunftsperson geladene Leiterin des A. gab anlässlich ihrer Befragung an, dass der Ausschluss des Antragstellers aus der Kursmaßnahme des Y. erfolgt wäre, weil der Antragsteller sich trotz ihm unterbreiteter Kompromissvorschläge geweigert hätte, den Dolch während der Kursmaßnahme abzulegen. Vor einem vom A. auszusprechenden Kursausschluss

– der, so er den Erfolg der Wiedereingliederungsmaßnahme vereitle, den 6-wöchigen Verlust des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zur Folge hätte – wäre in jedem Einzelfall individuell zu prüfen, ob das Verhalten des Schulungsteilnehmers den Erfolg der Kursmaßnahme vereitle. Der diesbezüglich ergangene Bescheid wäre aus formalen Gründen aufgehoben worden.

Auf Frage, ob bei der Setzung von Kursmaßnahmen grundsätzlich auch auf religiöse Bedürfnisse von Kursteilnehmern Bedacht genommen werde, erläuterte sie, dass eine Kursmaßnahme prinzipiell nicht angeordnet, sondern ein Angebot wäre, dass eine beim A. vorgemerkte Person - unabhängig davon, ob sie im Leistungsbezug stünde – annehmen könne. Sofern möglich, sei es durchaus üblich Alternativangebote zu unterbreiten. So wäre ihr bekannt, dass beim Schulungsträger Y. ein Moslem – wenn er an einem Kurs teilnimmt – die Möglichkeit habe, seinen Gebetsstunden nachzukommen. Konkrete Dienstanweisungen, wie mit religiösen Anliegen von Arbeitssuchenden umzugehen wäre, gäbe es jedoch nicht. Entstehende Probleme wären im Einzelfall im Konsens mit dem jeweiligen Maßnahmenträger zu thematisieren, wobei allerdings bei der Gewährung von Sonderurlauben etc. die konkrete Handhabung auf Grund der großen Anzahl der vom A. zu betreuenden Personen beim jeweiligen Maßnahmenträger liege.

Der Ausschluss des Antragstellers wäre – auch wenn dieser das Ablegen der Waffe aus religiösen Gründen verweigert hätte – wegen des Tragens einer Waffe erfolgt.

Die die antragsgegenständliche Kursmaßnahme leitende Trainerin von Y. gab gelegentlich ihrer Befragung an, dass – nachdem ihr aufgefallen wäre, dass Herr X. ein Messer unter dem Hemd trage und sie ihn darauf angesprochen hätte – dieser Umstand mit der zuständigen Koordinatorin beim Y. besprochen und in diesem Gespräch vereinbart worden wäre, dass Herrn X. Kompromissangebote – wie etwa der Vorschlag, das Messer während der Kursmaßnahme abzulegen – unterbreitet werden sollten.

Da Herr X. die Kompromissvorschläge mit dem Hinweis auf seine Religion nicht angenommen hätte, Y. aber für die Sicherheit der anderen 19 Kursteilnehmer Sorge zu tragen gehabt hätte, wäre der Antragsteller informiert worden, dass seine Haltung Konsequenzen hinsichtlich seines Kursverbleibes haben könne, worauf dieser erwidert hätte, diese in Kauf zu nehmen.

Allgemein wäre zum thematisierten Sicherheitsaspekt auszuführen, dass es sich bei den Kursteilnehmern größtenteils um Langzeitarbeitslose in mitunter äußerst schwierigen Lebensumständen bzw. psychischen Situationen handle und es gerade im Gruppengeschehen zum Aufbrechen von Problemen kommen könne. Nach Rücksprache mit dem Betreuer des Antragstellers bei A. wäre der Kursabbruch verfügt worden.

Die Frage nach allfälligen Kompromissen im Hinblick auf die religiösen Bedürfnisse der Kursteilnehmer wurde von der Trainerin mit dem Hinweis beantwortet, dass es einerseits eine Kompromissbereitschaft gäbe und andererseits Diskriminierungen auf Grund der Hausordnung nicht erlaubt wären. Für Entscheidungen in Fragen allfälliger Kursverhinderungen aus religiösen Gründen wären jedoch nicht die einzelnen Trainer, sondern die Koordination von Y. zuständig.

Der vom Senat geladene Vertreter von Y. verwies gelegentlich seiner Befragung, dass es trotz der dem Antragsteller unterbreiteten Kompromissangebote, den Kirpan sicher zu verwahren und ihn am Ende jeden Tages zu retournieren, zu keiner Lösung gekommen wäre. Daher hätte seitens des Y. im Hinblick auf das bei vielen Kursteilnehmern vorhandene Aggressionspotenzial Sorge bestanden, dass ein anderer Kursteilnehmer dem Antragsteller die Waffe entwenden und daher eine Verletzungsgefahr für die Kursteilnehmer bestehen könne.

Auf Frage nach allfälligen Wünschen von Kursteilnehmern, aus religiösen Gründen an bestimmten Kurstagen nicht an einer Kursmaßnahme teilzunehmen, erläuterte er, dass ein Fehlen eines Kursteilnehmers, wenn es sich bei besagtem Tag um einen hohen Feiertag der jeweiligen Religion handle, individuell entschuldigt werde, und dass eine individuelle Regelung deshalb erforderlich wäre, weil es ein wesentlicher Teil der Arbeit von Y. wäre, die Individualität der Kursteilnehmer zu respektieren.

Der begutachtende Senat hat zur Beantwortung der Vorfrage, wie groß aus Sicht eines/r Sikhismusexperten/in der Kirpan sein müsse, ob ein Kirpan in der Größe eines Halskettenanhängers aus religiöser Sicht vollwertig wäre und unter welchen Umständen ein Sikh den Kirpan ablegen dürfe, Frau Professor Dr. Monika Boehm-Tettelbach von der Universität Heidelberg kontaktiert und von

dieser beauskunftet bekommen, dass es zum "Kirpan" folgende Erläuterung gäbe: "**The length of the sword to be worn is not prescribed.**" (Quelle: Sikh Rehat Maryada, Delhi 1998: 37).

Der Khalsa-Sikh lege diese Merkmale (Anm.: die „5 Ks“) auch im Tod nicht ab. **Keineswegs unüblich wäre aber, dass nur ein winziges Exemplar des Kirpan als Kettenanhänger getragen werde.**

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, lauten:

"§ 18. (1) Aus den im § 17 genannten Gründen (*Anmerkung:* auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der **Religion** oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung) darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses
2. ...

"§ 19. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 17 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Vom begutachtenden Senat war die Frage des Vorliegens einer **mittelbaren** Diskriminierung zu prüfen, da der Antragsteller nicht gegenüber einer Vergleichsperson, die mit einem dem Kirpan des Antragstellers vergleichbaren

Gegenstand eine Kursmaßnahme bei Y. absolvieren durfte, schlechter gestellt worden ist.

Bei der Überprüfung, ob eine an sich neutrale Maßnahme wie die im vorliegenden Fall getroffene Anordnung, dem Antragsteller den weiteren Kursbesuch mit dem Kirpan – der nach § 1 des Waffengesetzes als „Waffe“ einzustufen ist - nicht zu gestatten, eine bestimmte Gruppe in besondere Weise benachteilige, ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringt, dass nicht jede Art von *subjektiv empfundener* Diskriminierung auch eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ist, da im Fall der mittelbaren Diskriminierung auf eine Interessensabwägung zwischen verschiedenen Rechtsgüter Bezug genommen wird.

Diese Abwägung zwischen verschiedenen Interessenlagen kommt dadurch zum Ausdruck, dass als Prüfungsmaßstab einer an sich neutralen Vorschrift oder Maßnahme die sachliche Rechtfertigung dieser Maßnahme sowie die Angemessenheit und Erforderlichkeit zur Erreichung dieses Zieles genannt ist.

Liegen in einem zu prüfenden Fall diese drei Kriterien vor, so ist eine bestimmte Vorschrift oder Maßnahme – auch wenn diese subjektiv von einer Person als Schlechterstellung empfunden wird – nicht als diskriminierend im Sinne der vom GlbG geschützten Sphäre zu qualifizieren, weil damit ein anderes Rechtsgut geschützt werden soll.

Den weiteren Erwägungen des begutachtenden Senates ist zunächst generell voranzuschicken, dass sich der Senat des Umstandes bewusst war, dass in religiösen Fragen unterschiedliche Meinungen und Auslegungen von für die jeweiligen Religion oder Glaubensgemeinschaft maßgeblichen Texten, Geboten oder sonstigen Quellen existieren können.

Gerade in Religionen oder Glaubensgemeinschaften, in denen keine höchste weltliche Autorität zur abschließenden Klärung von kontroversiellen Auslegungsfragen vorhanden ist, werden solche mitunter verschiedenen Interpretationen zugänglich sein und daher unter Umständen nicht für alle Beteiligten zufriedenstellend zu beantworten sein.

Der begutachtende Senat hat daher – eingedenk des Umstandes, dass ihm unterschiedliche Positionen hinsichtlich der erforderlichen Größe des Kirpan bekannt geworden sind – die Fachexpertise von Frau Professor Dr. Monika Boehm-Tettelbach eingeholt, welche auf Empfehlung des Institutes für Recht und Religion der Universität Wien und von Herrn Professor Dr. Othmar Gächter kontaktiert und zur Größe des Kirpan schriftlich befragt wurde.

Auf Grund der von Frau Dr. Boehm-Tettelbach erstatteten Expertise – dass die Größe des Kirpans nicht vorgeschrieben wäre und auch Kirpane in der Form von Halskettenanhängern weit verbreitet wären – ist der begutachtende Senat zur Auffassung gelangt, dass für den Antragsteller im Hinblick auf die Erfüllung des für ihn geltenden religiösen Gebotes, einen Kirpan zu tragen, die Option bestanden hätte, auf einen halskettenanhänger großen Kirpan zurückzugreifen. Der Antragsteller hat selbst gelegentlich seiner Befragung ausgeführt, dass ihm viele Sikhs bekannt wären, die Kirpane dieser Größe tragen würden, dass eine derartige Vorgangsweise seiner nach eigener Definition „strenggläubigen“ Ansicht nach jedoch „feige“ wäre und er selbst daher keinen kleineren Kirpan trage.

Zur Zielsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes ist an dieser Stelle auszuführen, dass eine wesentliche Zielsetzung – soweit für den vorliegenden Antragsfall relevant - in der Herstellung einer diskriminierungsfreien Arbeitsumwelt bzw. im diskriminierungsfreien Zugang zu Aus- und Weiterbildungen liegt, wobei – soweit es sich auf den Diskriminierungstatbestand „Religion oder Weltanschauung“ bezieht – gemäß § 20 Abs. 2 GlbG Ausnahmebestimmungen in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruhen, vorgesehen sind, was zur Beurteilung des antragsrelevanten Sachverhaltes allerdings nicht maßgeblich war.

Zu dem vom Gesetzgeber gewählten Begriff „Religion“ ist anzumerken, dass im Hinblick auf den teleos des GlbG davon auszugehen ist, dass darunter nicht nur die in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften - zu denen der Sikhismus nicht gehört – zu subsumieren sind, sondern dass im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation die – auch europarechtlich nicht definierten - Begriffe „Religion oder Weltanschauung“ extensiv zu interpretieren sind. Beim

Sikhismus handelt es sich um ein Glaubenssystem, das in Lehre, Praxis und Gemeinschaftsformen Sinnfragen von menschlicher Gesellschaft und Individuen aufgreift und zu beantworten sucht (siehe Erl. Bemerkungen zur RV), weshalb die Anwendbarkeit des GlbG außer Frage steht.

Da das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken grundsätzlich in den Schutzbereich des GlbG fällt (siehe Erl. Bemerkungen zur RV), ist bei der Frage der Größe des Kirpan im Hinblick auf die oben angeführte Abwägung des Gesetzgebers in Bezug auf verschiedene schützenswerte Rechtsgüter das Vorhandensein von Optionen hinsichtlich der Größe des Kirpan zur Beurteilung des vorliegenden Falles von entscheidender Relevanz.

Die Alternative des Tragens von Halskettenanhängern – nach Meinung der Fachexpertin eine häufig praktizierte Variante - war dem Antragsteller laut eigener Aussage bekannt, wurde von diesem aber mit dem Hinweis, dass „strenggläubige“ Sikhs so etwas als Feigheit einstufen würden, abgelehnt.

Dazu ist nun festzuhalten, dass der Schutzbereich des GlbG im Hinblick auf andere schutzwürdige Rechtsgüter - wie etwa der Schutz von Leib und Leben - nicht so extensiv zu interpretieren ist, dass damit in *jedem* Fall das Recht verbunden ist, ein religiöses Symbol, das auf Grund seiner Dimension unter den Waffenbegriff des Waffengesetzes zu subsumieren ist, unter Berufung auf das GlbG zu tragen.

Gerade die vom Gesetzgeber getroffene Regelung der mittelbaren Diskriminierung und die dort genannten Rechtfertigungsgründe verdeutlicht die Entscheidung, verschiedene Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen und nicht einen absoluten Vorrang des Diskriminierungsverbotes zu postulieren.

Der begutachtende Senat ging weiters davon aus, dass die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes nicht auf das Thema des Tragens einer „Waffe“ reduziert werden konnte, sondern dass der spezifische Schutzbereich des GlbG abzugrenzen war, da der Kirpan des Antragstellers im Hinblick auf das Gebot der Herstellung einer diskriminierungsfreien Arbeitsumwelt und der damit verbundenen religiösen Symbolik eine andere Qualität besitzt als beispielsweise

das Tragen eines Springmessers vergleichbarer Größe, welchem keinerlei religiöse Bedeutung zukommt.

Dessen eingedenk hat sich der Senat daher eingehend mit den für den Antragsteller vorhandenen Alternativen im Hinblick auf das religiös determinierte Gebot des Tragens der „5 Ks“ auseinandergesetzt und ist auf Grund der Befragungen im Verfahren und der eingeholten Fachexpertise zur Auffassung gelangt, dass aus religionswissenschaftlicher Sicht das Tragen eines Kirpans in der Größe eines Halskettenanhängers genügt, um dem religiösen Erfordernis des Tragens der „5 Ks“ entsprechen zu können. Gleichzeitig hätte ein halskettenanhängergroßer Kirpan dem Antragsteller überdies den Verbleib in der Kursmaßnahme von Y. ermöglicht.

Da der Antragsteller jedoch keinerlei Kompromissbereitschaft erkennen ließ, sondern auf seinem 22 cm langen Dolch beharrte, obwohl ihm nach Ansicht des begutachtenden Senates bei objektiver Einschätzung ein temporäres „Ausweichen“ auf einen halskettenanhängergroßen – und damit ungefährlichen - Dolch im Hinblick auf die Verbesserung seiner Chancen bei der Arbeitssuche zumutbar gewesen wäre, ist der Senat daher zur Auffassung gelangt, dass durch den von Y. verfügten Kursausschluss keine Diskriminierung von Herrn X. aus Gründen der Religion gemäß § 18 Z. 1 GlBG vorliegt.

Selbst wenn man der von der beigezogenen Fachexpertin vertretenen Meinung hinsichtlich der erforderlichen Größe des Kirpan nicht folgen würde, ist bei einer Abwägung zwischen den Rechtsgütern Sicherheit der Kursteilnehmer einerseits und Diskriminierungsschutz von Herrn X. aus Gründen der Religion andererseits folgendes zu bemerken:

Der Kirpan ist jedenfalls als Waffe im Sinne von § 1 Waffengesetz zu qualifizieren, da es sich um einen Dolch von 22 cm Länge handelt, der geeignet erscheint, Leib und Leben zu bedrohen.

Der dem Antragsteller unterbreitete Vorschlag, den Dolch während der Kurszeiten zur Sicherung von Leib und Leben der Kursteilnehmer abzulegen, diesen sicher zu verwahren und am Ende jeden Tages dem Antragsteller wieder auszufolgen, erschien dem Senat II als sachlich gerechtfertigte und zweckmäßige Maßnahme, weil sie das einzige Mittel des für die Sicherheit **aller** Kursteilnehmer verantwortlichen Y. gewesen wäre, die Sicherheit im Hinblick auf die von den

Auskunftspersonen glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegte, latent vorhandene Gefahr von in den Gewaltbereich eskalierenden Zwischenfällen auf Grund der schwierigen Lebenssituationen der Kursteilnehmer auch tatsächlich zu gewährleisten.

Der Senat kam daher zur Auffassung, dass der auf Grund der Weigerung des Antragstellers, den 22 cm großen Kirpan während der Kursmaßnahme zu dessen sicherer Verwahrung abzugeben, erfolgte Kursausschluss durch Y. sachlich gerechtfertigt, angemessen und zur Zielerreichung - der Gewährleistung der Sicherheit *aller* Kursteilnehmer - erforderlich und geeignet war und daher keine mittelbare Diskriminierung von Herrn X. aus Gründen der Religion vorliegt.